

**Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.**

- Anträge auf Änderung der Satzung bzw. der Ergänzungsordnungen
- Grundsatzentscheidungen
- Anträge zu Personalentscheidungen
- Änderungsanträge
- übrige Anträge:

## **Antrag auf Satzungsneufassung**

---

**Antragsteller:**

Anna Hofmann (VPI) vpi@bvmd.de

**Plenum:**

3. online-MV, 06.11.2020 - 08.11.2020

**Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. möge beschließen:**

**Bisherige Fassung:**

# Satzung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

---

## **Präambel**

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) – German Medical Students' Association – vertritt die Interessen der Medizinstudierenden der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler und internationaler Ebene, fördert den internationalen studentischen Austausch, unterstützt die Medizinstudierenden Deutschlands in Projekten zu arbeiten und baut dabei auf den Erfahrungen und Leistungen von Fachtagung Medizin e.V. und Deutschem Famulantenaustausch e.V. auf.

Der Verein arbeitet demokratisch, basisnah und gemeinnützig. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Verein versteht sich als demokratischer Dachverband der auf lokaler Ebene organisierten Medizinstudierenden der Bundesrepublik Deutschland und ihrer legitimierten Vertretungen.

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

## **Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet "Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V."
- (2) "German Medical Students' Association" wird als Synonym im internationalen Bereich verwendet. Die Namen sind gleichberechtigt zu gebrauchen.
- (3) Das offizielle Akronym ist national sowie international „bvmd“.
- (4) Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister Aachen eingetragen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.<sup>1</sup>

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein gestaltet, fördert und koordiniert gesundheits-, sozial- und hochschulpolitisches Engagement von Studierenden der Humanmedizin. Dabei stehen der Informationsaustausch und die Verbesserung der Studienbedingungen im Vordergrund. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studienrichtungen, fachübergreifenden Studierendenverbänden und nationalen wie internationalen Organisationen.
- (2) Der Verein tritt für die Wahrung der Interessen und Durchsetzung der Forderungen der Medizinstudierenden in Hochschule und Gesellschaft ein.
- (3) Der Verein fördert den internationalen Austausch der Medizinstudierenden durch Vermittlung von Praktikumsplätzen im In- und Ausland, Betreuung internationaler Praktikanten, Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen sowie durch ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot.
- (4) Der Verein ist Vollmitglied der "International Federation of Medical Students' Associations" (IFMSA) und

---

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr dient der Buchführung und ist unabhängig von Wahlperioden.

vertritt dort exklusiv die Interessen der Medizinstudierenden Deutschlands. Der Verein fördert und unterstützt das Engagement seiner Mitglieder auf internationaler Ebene.

- (5) Der Verein initiiert, koordiniert und fördert studentische Projekte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Themen der Projektarbeit sind insbesondere Gesundheitsförderung und Prävention, Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit, medizinische Entwicklungshilfe, internationaler Erfahrungsaustausch und Völkerverständigung, Gewaltprävention sowie die Verbesserung der medizinischen Ausbildung.
- (6) Im Allgemeinen gilt für alle Belange der Vereinsarbeit der Grundsatz, die Allgemeinheit zu fördern. Im Speziellen gilt dies insbesondere für die Belange des Gesundheitswesens, der Gesundheitserziehung, der Völkerverständigung und der Aus und Weiterbildung von Medizinstudierenden in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit.
- (7) Im Besonderen werden die Ziele erreicht durch:
  - Arbeitsgruppen
  - Fortbildung von Medizinstudierenden
  - Mitgliederversammlungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Teilnahme an internationalen Treffen und Austauschprojekten, insbesondere im Rahmen der IFMSA
  - Zusammenarbeit mit Institutionen des Sozial-, Hochschul- und Gesundheitswesens sowie anderen Partnerorganisationen

### § 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>2</sup>

## **Mitgliedschaft**

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden: die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Studierendenvertretungen an Medizinischen Fakultäten oder Fachbereichen Medizin an Hochschulen oder Medizinischen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden. Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Vertretungen im Sinne von Absatz 2 sind:
  - a. legitimierte Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule gemäß den geltenden Regelungen, Vorschriften und Verfassungen der Universitäten und Gesetze

<sup>2</sup>Verhältnismäßige Aufwandsentschädigungen sind zulässig,[§ 5 (4)]

der Bundesländer.<sup>3</sup>

- b. Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule die zum 16.05.2005 entweder laut Satzung des "Deutschen Famulantenaustausch e.V." in der Novelle vom 12.06.1999 eine Lokalgruppe des "Deutschen Famulantenaustausch e.V." gebildet haben oder laut Satzung der FTM e.V. Mitglied der Fachtagung waren.<sup>4</sup>
- c. Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule, deren Zielsetzung sich an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins orientiert und deren Aktivitäten soweit wie möglich den Arbeitsbereichen des Vereins entsprechen.<sup>5</sup>

(4) a) Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von Absatz 3 a) und b) beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

b) Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von Absatz 3 c) kann schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Plenum auf der nächsten Mitgliederversammlung und wird nach dem Beschluss unmittelbar gültig.<sup>6</sup>

(5) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät, eines Fachbereichs Medizin oder einer Medizinischen Hochschule bilden für die Bundesvertretung gemeinsam die Lokalvertretung der Fakultät oder des Fachbereichs.

(6) a) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet das Plenum der Vorstand der bvmd.

b) Die Fördermitgliedschaft kann von Seiten der bvmd und des Fördermitglieds jederzeit beendet werden.

c) Eine Liste der aktuellen und neuen Fördermitglieder wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über geeignete Medien veröffentlicht. Das Plenum hat die Möglichkeit, Fördermitgliedschaften über einen Antrag, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird, zu beenden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus den Aufgaben und Zielen des Vereins ergebenden Rechte wahrnehmen und Pflichten erfüllen.

(2) Die Mitglieder sorgen für die Unterrichtung der Studierenden und sonstiger Interessenten über Programme und Aktivitäten des Vereins.

(3) Fördermitglieder unterstützen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge die inhaltliche Arbeit des Vereins. Darüber hinaus stehen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein in den Bereichen Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Kontaktpflege und inhaltliche Unterstützung zur Verfügung.

(4) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

<sup>3</sup>Also die Fachschaften, wie sie jeweils vor Ort durch z.B. Landeshochschulgesetz und Universitätsverfassung definiert sind, aber auch der AstA der Medizinischen Hochschule Hannover. In Ländern ohne verfasste Studierendenschaft gibt es eine solche Vertretung nicht (z.Z. Baden-Württemberg und Bayern)

<sup>4</sup>Alle Altmitglieder (Süd-Fachschaften, DFA-Lokalvertretungen) genießen damit Bestandsschutz

<sup>5</sup>Damit können auch andere Gruppierungen als Fachschaften und DFA-LVs Mitglied der Bundesvertretung werden (z.B. EMSA-Lokalgruppen), in diesem Fall aber erst nach Zustimmung des Plenums [§ 4 (5) b]

<sup>6</sup>Bei der Fachtagung gab es in der Vergangenheit Versuche externer Gruppen die Fachtagung zu unterwandern und für Ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Davor schützt uns dieser Paragraph.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Mit Auflösung eines Fachbereiches Medizin oder der Medizinischen Fakultät an der jeweiligen Hochschule enden automatisch alle ordentlichen Mitgliedschaften der betroffenen Lokalvertretung.
- (3) Mitgliedern kann durch das Plenum der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn das Verhalten oder Äußerungen des Mitglieds den erklärten Interessen oder der Zweckbestimmung des Vereins grob widerspricht oder dem Ansehen des Vereins in gravierender Weise schadet.
- (4) Entzug einer Mitgliedschaft durch das Plenum bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit aller Lokalvertretungen.

## Organe des Vereins

### § 7 Mitgliederversammlungen (MV)

- (1) Die Mitglieder treffen sich dreimal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung (MV). Die MV soll in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Dreiviertelmehrheit des erweiterten Vorstandes einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn der Bestand des Vereins in irgendeiner Weise gefährdet ist.
- (5) Die Teilnehmer an den Mitgliederversammlungen informieren die Lokalvertretungen und Studierenden vor Ort über relevante Themen und Entwicklungen.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu beurkunden.
- (7) Die Unterbringung wird von den veranstaltenden Lokalvertretungen geregelt. Sie sollte einheitlich und dem studentischen Rahmen angemessen erfolgen. Auch die Fahrtkostenzuschüsse sind so zu regeln, dass allen Teilnehmern die Teilnahme möglich gemacht werden kann. Sollte es dafür zweckgebundene Mittel geben, sind diese für die vorgesehenen Bereiche zu verwenden.<sup>7</sup>
- (8) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.<sup>8</sup>

### § 8 Arbeitstreffen

- (1) Während der Mitgliederversammlung finden Treffen der Arbeitsgruppen statt. Diesen ist angemessene Zeit einzuräumen. Darüber hinaus können die Arbeitsgruppen eigene Treffen durchführen.
- (2) Einmal im Jahr soll ein gemeinsames, zentrales Workshop-Wochenende stattfinden.
- (3) §7 Abs. (7) gilt entsprechend.

<sup>7</sup>Beispielsweise, die Förderung des Auswärtigen Amtes für die Anreise der in der Sparte Austausch tätigen Personen.

<sup>8</sup>Wenn Personalwahlen oder Satzungsänderungsanträge behandelt werden sollen, so müssen diese in der Einladung aufgeführt werden. [§18 (1) & §27 (2) sowie GO §11 (4)]

## § 9 Plenum

- (1) Das Plenum der Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Gremium des Vereins. In ihm treten die ordentlichen Mitglieder gleichberechtigt zusammen.
- (2) Aufgaben des Plenums sind unter anderem
  - Im Bedarfsfall die Abwahl des Vorstands, weiterer Amtsinhaber und deren Vertreter
  - die Beschließung der Ergänzungsordnungen des Vereins
  - die Beschließung von Anträgen
  - die Beschließung von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins
  - die Entlastung des Vorstands, weiterer Amtsinhaber und deren Vertreter
  - die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
  - die Feststellung der Satzungskonformität der Ergänzungsordnungen und Statuten der Arbeitsgruppen
  - die Genehmigung der finanziell und rechtlich bindenden Entscheidungen des Vereins
  - die Genehmigung von Protokollen
  - die Kontrolle der Arbeit der Vereinsorgane
  - Meinungsbildung und Informationsaustausch
  - die Prüfung und Genehmigung des Kassenabschlussberichts des Vereins
  - die Wahl des Vorstands, weiterer Amtsinhaber und deren Vertreter
  - die Wahl und Entsendung von Delegationen auf nationaler und internationaler Ebene
  - die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes

## § 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
- (2) Ist eine Plenumsitzung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden nicht beschlussfähig, so können die unerledigten Tagesordnungspunkte auf die erste Plenumsitzung der nachfolgenden Mitgliederversammlung verschoben werden.
- (3) Die Plenumsitzung der nachfolgenden Mitgliederversammlung nach Absatz (2) ist bezüglich der vertagten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn
  - a) die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und
  - b) es sich um Tagesordnungspunkte handelt, zu deren Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausreichend ist, sowie
  - c) in der Einladung ausdrücklich auf diese Tagesordnungspunkte hingewiesen wurde.
- (4) Meinungsbilder können unabhängig von der Beschlussfähigkeit einer MV erhoben werden.<sup>9</sup>

## § 11 Lokalvertretungen

- (1) Die Lokalvertretung umfasst alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät oder eines

---

<sup>9</sup>Das Plenum wird bei nicht Beschlussfähigkeit also nicht abgebrochen, kann aber keine Beschlüsse fassen.

Fachbereichs Medizin. Die ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ihre Studierendenschaft für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet.<sup>10</sup>

- (2) Im Plenum vertreten die anwesenden Vertreter einer Lokalvertretung ihre Studierendenschaft gemeinsam im Konsensprinzip. Im Zweifelsfall führen die durch Wahl legitimierten ordentlichen Mitglieder die Stimme.<sup>11</sup>
- (3) Jede Lokalvertretung führt bei Abstimmungen eine Stimme. Können sich die legitimierten ordentlichen Mitglieder einer Lokalvertretung nicht auf ein Votum einigen, so ist ihre Stimme als Enthaltung zu werten.<sup>12</sup>
- (4) Die Lokalvertretungen sollen eigenständig, demokratisch und gemeinnützig arbeiten. Sie sollten sich in ihrer Arbeit ihrer Verantwortung als Interessenvertretung und Ansprechpartner der Medizinstudierenden bewusst sein. Dabei sollten sie parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden sein.
- (5) Alle Lokalvertretungen sind untereinander gleichberechtigt.
- (6) Die aus mehreren ordentlichen Mitgliedern bestehenden Lokalvertretungen sollten bemüht sein, die lokale Arbeit gemeinsam zu gestalten.

## § 12 Arbeitsgruppen

- (1) Die inhaltliche Arbeit des Vereins findet wesentlich in Arbeitsgruppen statt. Ihnen steht ein Arbeitsgruppenleiter vor, der einem Mitglied des Vereins angehören soll.
- (2) Arbeitsgruppen können von allen Medizinstudierenden initiiert werden und müssen den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben werden. Sie müssen spätestens auf einer der beiden auf die Initiierung der Arbeitsgruppe folgenden Mitgliederversammlungen vom Plenum bestätigt oder widerrufen werden.
- (3) Arbeitsgruppen können sich selbst eine Geschäftsordnung und/oder Statuten geben die durch das Plenum auf Satzungskonformität geprüft werden. Sie können sich selbst auflösen oder durch das Plenum aufgelöst werden.
- (4) Eine unbestätigte Arbeitsgruppe darf nicht außenwirksam tätig werden.
- (5) Arbeitsgruppen sind dem Plenum rechenschaftspflichtig.

## § 13 Ständige Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können vom Plenum mit Zweidrittelmehrheit in "Ständige Arbeitsgruppen" (Standing committees) umgewandelt werden.
- (2) Die Arbeitsgruppenleitung einer Ständigen Arbeitsgruppe trägt die Bezeichnung Bundeskoordination der Ständigen Arbeitsgruppe. Die Koordination einer Ständigen Arbeitsgruppe soll durch zwei, gegebenenfalls drei Personen erfolgen, die jeweils die Bezeichnung Bundeskoordinator der Ständigen Arbeitsgruppe (National Officer) tragen, über die genaue Anzahl entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Koordinatoren der Ständigen Arbeitsgruppen werden vom Plenum gewählt und gehören dem erweiterten Vorstand an.
- (4) Folgende Ständige Arbeitsgruppen bestehen: alphabetisch nach deutschen Namen sortiert
  - Europäische Integration  
(European Integration) [SCOEI]

<sup>10</sup>D.h. z.B. wer vor Ort den Austausch durchführt vertritt die LV in der Sparte Austausch, wer vor Ort um Medizinische Ausbildung kümmert vertritt die LV in der AG-Medizinische Ausbildung usw.

<sup>11</sup>Legitimiert bedeutet durch die Studierenden vor Ort gewählt

<sup>12</sup>Also eine Stimme pro Fakultät. Wie die Delegierten der ordentlichen Mitglieder intern entscheiden ist Sache des jeweiligen Mitglieds.

- Famulaturaustausch  
(Professional Exchange) [SCOPE]
- Forschungsaustausch  
(Research Exchange) [SCORE]
- Gesundheitspolitik  
(Health Policy) [SCOHP]
- Medizin und Menschenrechte  
(Human Rights and Peace) [SCORP]
- Medizinische Ausbildung  
(Medical Education) [SCOME]
- Public Health  
(Public Health) [SCOPH]
- a) Sexualität und Prävention  
(Reproductive Health incl. AIDS) [SCORA]

(5) Die Ständigen Arbeitsgruppen werden durch ihre Bundeskoordinatoren (National Officer) auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.

(6) Der Bundeskoordinator der AG Europäische Integration übernimmt gegenüber der European Medical Students' Association (EMSA) die Funktion des National Coordinators (NC) gemäß der EMSA-Statuten.

(7) Die Ständigen Arbeitsgruppen Famulaturaustausch (SCOPE) und Studentischer Forschungsaustausch (SCORE) werden jeweils durch zwei Koordinatoren geleitet. Die Koordinatoren der ständigen Arbeitsgruppe Famulaturaustausch tragen die Bezeichnung National Exchange Officer Incoming und National Exchange Officer Outgoing. Die Koordinatoren der ständigen Arbeitsgruppe Studentischer Forschungsaustausch tragen die Bezeichnung National Officer on Research Exchange Incoming und National Officer on Research Exchange Outgoing.

Die Ständige Arbeitsgruppe Public Health (SCOPH) stellt den Bundeskoordinator für Public Health Austausch, National Officer on Public Health Exchange.

(8) Für Angelegenheiten der Sparte Austausch werden hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt, die den betreffenden Ständigen Arbeitsgruppen zuarbeiten.

(9) Die Ständigen Arbeitsgruppen arbeiten öffentlich und in ihrem Bereich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Grundsätze und Prinzipien der Bundesvertretung der Medizinstudierenden. Sie sind dem Plenum zur Rechenschaft verpflichtet. Sie können sich für ihre Arbeit eigene Geschäftsordnungen und Statuten geben, die vom Plenum auf Satzungskonformität geprüft werden.

(10) Die Auflösung einer Ständigen Arbeitsgruppe bedarf der Zweidrittelmehrheit des Plenums sowie der absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen

## § 14 Sparte Austausch

(1) Die Ständigen Arbeitsgruppen SCORE, SCOPE und SCOPH können in Verträgen, Außendarstellung und interner Buchführung als der „bvmd-Austausch“ zusammengefasst werden.

(2) Die Sparte wird gemeinsam von einem stellvertretenden Vorsitzenden und den Bundeskoordinatoren der entsprechenden Arbeitsgruppen geleitet.

## § 15 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Einem Vorsitzenden [Präsident]
  - Drei stellvertretenden Vorsitzenden [Vizepräsidenten]  
(Schwerpunkte Internes / Externes / Austausch)
  - Einem Finanzverantwortlichen
  - Einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit [PR]
- Zwei von sechs geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind zusammen vertretungsbefugt.<sup>13</sup>

(2) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- Den Vorstandsassistenten (PR-Assistent und Finanz-Assistent)
- Den Bundeskoordinatoren der Ständigen Arbeitsgruppen
- Den Arbeitsgruppenleitern der nicht-ständigen, bestätigten Arbeitsgruppen
- Zwei Verantwortlichen für den Bereich Training
- Einem oder mehreren Austausch-Assistenten
- Den Projektkoordinatoren der bvmd-Projekte und Vorstandsreferenten

(1) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- Betreuung und Unterstützung der Lokalvertretungen
- Finanzverwaltung
- interne Koordination
- interne und externe Kommunikation und Kontaktpflege
- kontinuierliche Arbeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen
- Koordination der internationalen Delegation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rechtsvertretung
- Personalangelegenheiten
- Repräsentation des Vereins
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- Vertretung des Vereins nach Innen und Außen

(2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

---

<sup>13</sup>Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters [§ 26 (2) BGB]. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, also bei Gerichtsverfahren ebenso wie z.B. bei Vertragsabschlüssen. Verträge müssen also immer von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden, um für den Verein juristisch bindend zu sein.

- Bearbeitung inhaltlicher Themen
  - Koordination der verschiedenen Arbeitsgruppen
  - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand mit Genehmigung des Plenums hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
  - (4) Die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt in Absprache zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Bundeskoordinatoren der betroffenen Ständigen Arbeitsgruppe.
  - (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind jährlich zu wählen. Für die Dauer ihrer Amtszeit wird erwartet, dass Funktionen und Verpflichtungen ausgesetzt werden, die die Unabhängigkeit der Bundesvertretung der Medizinstudierenden beeinträchtigen könnten.
  - (6) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Referenten ernennen. Diese sind bei nächster Gelegenheit vom Plenum zu bestätigen und diesem rechenschaftspflichtig.<sup>14</sup>
  - (7) Alle Mandatsträger sind verpflichtet, in regelmäßigen schriftlichen Berichten über den Stand ihrer Arbeit sowie ihre Ziele für die kommende Zeit zu berichten. Diese Berichte sollen vor jeder Mitgliederversammlung erfolgen und jeweils 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vizepräsidenten für Internes in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## § 16 Projekte

### (1) Arten von Projekten

Bei den Projekten erfolgt eine Einteilung in drei Kategorien:

- a) Vereinseigene Projekte
- b) Personell unterstützte Projekte
- c) Ideell unterstützte Projekte

### (2) Rechte der Projekte

- a) Allen Projekten ist gemein, dass sie nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand relevante Informationen über ausgewählte E-Mail-Verteiler der bvmd verbreiten, sowie auf der bvmd-Homepage für das Projekt werben dürfen.
- b) Des Weiteren steht es vereinseigenen und personell unterstützten Projekten zu, sich nach Absprache mit dem Vizepräsidenten für Internes auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- c) Ideell unterstützte Projekte dürfen sich nach Absprache mit dem Vizepräsidenten für Internes im Plenum vorstellen.

### (3) Pflichten der Projekte

- a) Vereinseigene Projekte sind verpflichtet, in regelmäßigen, schriftlichen Berichten über den Stand ihrer Arbeit sowie ihre Ziele für die kommende Zeit zu berichten. Diese Berichte sollen halbjährlich zur letzten ordentlichen Mitgliederversammlung im Semester erfolgen und jeweils 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vizepräsidenten für Internes in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
- b) Personell unterstützte Projekte sind verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Bericht einzureichen. Der Bericht ist jeweils 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vizepräsidenten für Internes in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- c) Ideell unterstützte Projekte müssen die Projektkoordination über Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung informieren.

### (4) Initiierung von Projekten

---

<sup>14</sup>z.B. Webmaster o.ä.

- a) Ein vereinseigenes Projekt kann jederzeit durch Zustimmung der Projektkoordination und der entsprechenden Arbeitsgruppe initiiert werden, muss jedoch 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag beim Vizepräsidenten für Internes stellen, der dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt wird. Sie können sich selbst eine Geschäftsordnung und/oder Statuten geben, die durch das Plenum auf Satzungskonformität geprüft werden.
  - b) Projekte, die den Status „personell unterstütztes Projekt“ oder „ideell unterstütztes Projekt“ erlangen wollen, haben bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag beim Vizepräsidenten für Internes zu stellen, der dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt wird.
  - c) In besonderen Fällen kann der Initiierungsantrag auch kurzfristig formlos erfolgen. In diesem Fall sind die Unterlagen spätestens bis zur ersten Befassung des Plenums mit dem Antrag nachzureichen. Der Antragssteller soll dem Plenum seine Gründe nennen, das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Initiierungsantrags des Projekts.
- (5) Auflösung von Projekten
- a) Alle Projekte können sich selbst auflösen oder durch das Plenum aufgelöst werden.
  - b) Vereinseigenen Projekten kann der Projektstatus nach dreimaligem Nichteinreichen eines Berichtes nach §16 (3) a) entzogen werden.
  - c) Personell unterstützten Projekten kann der Projektstatus nach zweimaligem Nichteinreichen eines Berichtes nach §16 (3) b) entzogen werden.
  - d) Sollte ein Projektleiterposten nach §21 der Geschäftsordnung nach einem halben Jahr nicht wiederbesetzt werden können, sollte über eine Beendigung des Projektes nachgedacht werden.
  - e) Alle Projekte werden jährlich von der Projektkoordination evaluiert. Ein ausführlicher Bericht erfolgt mündlich auf dem ersten Treffen des erweiterten Vorstandes im Jahr und wird dem Plenum zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt. Projekte mit einer negativen Evaluierung werden im Plenum zur Abstimmung gestellt.

## ***Abstimmungen, Wahlen und Rechenschaft***

### **§ 17 Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Satzung oder Ergänzungsordnungen andere Mehrheiten vorsehen.<sup>15</sup>
- (2) Die Aufhebung eines Beschlusses erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags. Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

### **§ 18 Wahlen**

- (1) Eine Personenwahl ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt den ordentlichen Mitgliedern fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, wenn der zu wählende Posten kurzfristig durch Rücktritt freigeworden ist, die den Posten innehabende Person vom Plenum abgewählt wurde oder ein neuer Posten geschaffen wird.
- (3) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands ist das Kalenderjahr
  - a) Wird kein neuer vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand gewählt, bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, deren Posten nicht neu besetzt wurden, bis zum Tag der Wahl eines Nachfolgers

---

<sup>15</sup>[GO § 11 (4)-(6)]

im Amt. Die Möglichkeit eines Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Amtszeit des erweiterten Vorstands wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der ständigen Arbeitsgruppenleiter und deren Stellvertreter findet einmal im Jahr statt, Näheres regelt die Geschäftsordnung.<sup>16</sup>
- (6) Für sonstige Personenwahlen ist eine jährliche Wahlperiode anzustreben, wobei bei Delegationswahlen darauf zu achten ist, dass diese zeitlich im sinnvollen Zusammenhang mit der Arbeit des Funktionsträgers stehen.

## § 19 Wählbarkeit

- (1) Für Funktionen wählbar sind Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl eingeschriebene Medizinstudierende an einem bundesdeutschen Hochschulstandort sind. Für den Kassenprüfungsausschuss und die Redeleitung sind zusätzlich Personen wählbar, die Ihr Medizinstudium an einem bundesdeutschen Hochschulstandort maximal fünf Jahre vor Zeitpunkt der Wahl beendet haben. Zum Zeitpunkt der Wahl sollen sie auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein.
- (2) Wurde ein bisheriger Funktionsträger<sup>17</sup> noch nicht entlastet, so ist eine Wiederwahl dieser Person zu irgendeiner Funktion nicht zulässig.

## § 20 Rechenschaftsbericht und Entlastung

- (1) Funktionsträger müssen am Ende Ihrer Amtszeit über ihre Tätigkeit schriftlich Rechenschaft ablegen. Darüber hinaus kann das Plenum jederzeit einen Rechenschaftsbericht fordern. Ein Rechenschaftsbericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung über geeignete Medien zu veröffentlichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Plenum die Befassung mit dem verspäteten Rechenschaftsbericht nach erfolgter Begründung mit einfacher Mehrheit zulassen. Es besteht die Möglichkeit, gemeinsame Rechenschaftsberichte zu verfassen, allerdings muss aus diesen klar ersichtlich werden, wer welche Tätigkeiten verfolgt hat und wie die Schwerpunkte der Arbeit verteilt waren.
- (2) Liegt kein Rechenschaftsbericht vor, so kann eine Entlastung nicht erfolgen.
- (3) Entlastungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

## Finanzen

### § 21 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Drittmitteln. Alle Beteiligten verpflichten sich, nach den Grundsätzen der angemessenen Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.
- (2) Die Entscheidung über die Annahme finanzieller Mittel im Namen des Gesamtvereins ab einer Höhe von 5000,00 Euro, welche mit kommerziellen Gegenleistungen verbunden ist, darf ausschließlich durch das Plenum getroffen werden.<sup>18</sup>
- (3) Durch die Annahme finanzieller Mittel dürfen politische und inhaltliche Entscheidungen der bvmd nicht beeinflusst und die Arbeit des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Vorstand, Delegation und AGs sind gegenüber dem Plenum vorschlagsberechtigt.

---

<sup>16</sup>[GO § 16 (2) & (3)]

<sup>17</sup>Der Begriff „Funktionsträger“ ist nicht eindeutig definiert. Naheliegender wäre es alle vom Plenum gewählten Personen darunter zu fassen. D.h. die Assistenten der AG-Leiter gehören nicht dazu (sie werden vom Plenum nur bestätigt)

<sup>18</sup>Spenden sind hiervon nicht betroffen. Eine bloße Nennung von Spendern ohne besondere Hervorhebung ist keine kommerzielle Gegenleistung. Vgl. Bundesabgabenordnung und zugehöriges Recht

(5) Anträge gemäß §21 (2) sind mindestens sechs Wochen vor Ihrer Abstimmung zu veröffentlichen.

(6) Für Anträge gemäß §21 (2) ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Lokalvertretungen erforderlich.

## **§ 22 Beiträge**

(1) Die Finanzierung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden erfolgt unter anderem durch Beitragszahlungen der Lokalvertretungen.

(2) Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der Lokalvertretungen. Als Richtgröße sollen 3% ihres jeweiligen jährlichen Finanzvolumens angestrebt werden. Damit ist weder eine finanzielle Verpflichtung der Lokalvertretungen noch ein Recht auf Einsicht in deren Buchführung durch die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. verbunden.

(3) Bei Mitgliederversammlungen, Workshops o. ä. können Beiträge erhoben werden, die sich am studentischen Hintergrund der Teilnehmenden und den veranschlagten Kosten der Veranstaltung orientieren.

## **§ 23 Drittmittel**

(1) Drittmittel sind zur Finanzierung von Arbeitsgruppen, Workshops, Projekten und Veranstaltungen ausdrücklich erwünscht, so lange die Unabhängigkeit der Arbeit nicht gefährdet wird. Drittmittel sind Mittel, die zusätzlich zu den regulären Mitteln von öffentlichen und privaten Stellen eingeworben werden. §3 Der Satzung gilt auch für Drittmittel.

(2) Für einzelne Projekte und Arbeitsgruppen ist eine dauerhafte Partnerschaft im Sinne der Spartenförderung ausdrücklich erwünscht, so lange die konstruktive und unabhängige Arbeit anderer Arbeitsgruppen und der Lokalvertretungen gewährleistet bleibt.

(3) Vor der Annahme von Drittmitteln gemäß § 23 ist Rücksprache mit dem Vorstand zu halten und im Streitfall eine Entscheidung des Plenums herbeizuführen.

(4) Alle Beteiligten sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Drittmittel einwerben.

## **§ 24 Buchführung**

(1) Die Budget nach den geltenden Vorschriften und Gesetzen, sie ist zeitnah durchzuführen und umfasst alle effektiven Kontobewegungen des Vereins.

(2) Die Buchführung umfasst alle Finanzposten des Vereins getrennt und in Summe. Dies bedeutet insbesondere, dass die Buchführung in ihrer Art und Weise geeignet sein muss, die Finanzen der einzelnen Arbeitsbereiche getrennt darzustellen. (Spartenbuchführung).

(3) Alle zweckgebundenen Mittel sind als solche kenntlich zu machen und ausschließlich in der geforderten Art und Weise zu verwenden. Ausnahmen bedürfen der einfachen Zustimmung des Plenums, der Zustimmung der betroffenen Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit und der schriftlichen Erlaubnis des Geldgebers.

(4) Dem Plenum, dem Vorstand, den ordentlichen Mitgliedern, den hauptamtlich Beschäftigten und den Koordinatoren der Ständigen Arbeitsgruppen ist auf Wunsch Einsicht in die Buchführung durch den Finanzverantwortlichen zu geben.

(5) Der jährliche Rechenschaftsbericht des Finanzreferenten, die Kassenprüfung und der Kassenabschlussbericht erfolgen auf Grundlage der Buchführung. Die geprüften und vom Finanzverantwortlichen und den Kassenprüfern unterzeichneten Kassenbücher eines Geschäftsjahres dienen dem Plenum als Abstimmungsgrundlage zur Annahme des Rechenschaftsberichtes und der Entlastung der Finanzreferenten. Sie sind mindestens 15 Jahre lang zu verwahren. Die Verwahrungspflicht obliegt den hauptamtlich Beschäftigten.

(6) Betreffend der Vorläufervereine DFA e.V. und FTM e.V. findet Absatz 5 Anwendung im Rahmen des Möglichen.

## § 25 Kassenbericht

- (1) Die Finanzverantwortlichen haben vor ihrer Entlastung einen Kassenabschlussbericht in schriftlicher Form abzugeben. Dieser ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen, um dem Plenum eine Grundlage für ihre Entlastung zu bieten. Wird der Kassenbericht nicht zu dieser Frist versandt, ist eine Entlastung nicht möglich.
- (2) Auf Verlangen des Plenums oder des Vorstands geben sie außerordentliche Kassenberichte ab.

## § 26 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse ist durch gewählte und unabhängige Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor der Entlastung der Finanzverantwortlichen eine Stellungnahme abzugeben, die eine Entlastung aufgrund des vorliegenden Kassenabschlussberichtes ausdrücklich empfehlen oder ablehnen muss. Dieser Bericht ist schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der die Entlastung stattfinden soll, an die Mitglieder des Vereins zu richten.
- (3) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine anderen Ämter im Verein innehaben.
- (4) Zusätzlich kann eine externe Prüfung der Finanzen durchgeführt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### § 27 Änderung an Satzung und Ergänzungsordnungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen.
- (2) Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wortlaut des Antrages voraus.<sup>19</sup>
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) Die Ergänzungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 28 Auflösung des Vereins

- (1) Die bvmd kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Lokalvertretungen erforderlich.
- (2) Sind vier aufeinander folgende Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig, so kann der Verein auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Eine Auflösung des Vereins setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
- (4) Sind drei aufeinander folgende MVs nicht beschlussfähig, so ist die darauf folgende MV unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder bezüglich der Auflösung beschlussfähig. Auf diese Besonderheit muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zu Liquidatoren zu bestellen, falls die Mitgliederversammlung nichts

---

<sup>19</sup>[GO § 11 (4)]

anderes beschließt.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studentenhilfe sowie des Völkerverständigungsgedankens.

## **§ 29 Weiterführung der Kooperationen**

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden setzt die bisherigen Kooperationen und Mitgliedschaften von DFA und FTM fort. Kann eine bisherige Kooperation einer der beiden Partner nicht auf den Verein übertragen werden oder sprechen andere Gründe gegen eine Fortsetzung der Kooperation, so entscheidet das Plenum.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch das Plenum der Gründungsmitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. am 16.05.04 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 16.05.2004 in Dresden

Eingetragen beim Registergericht Aachen

Registernummer VR 4336

Neu beschlossen am 04.11.2007 in Kiel

Geändert am 15.07.2008 in Greifswald

Geändert am 02.11.2008 in Lübeck

Geändert am 01.11.2009 in München

Geändert am 01.05.2010 in Erlangen

Geändert am 31.10.2010 in Köln

Geändert am 01.05.2011 in Halle (Saale)

Geändert am 30.10.2011 in Dresden

Geändert am 02.11.2013 in Münster

Geändert am 26.10.2014 in Homburg

Geändert am 31.10.2015 in München

Geändert am 30.04.2016 in Heidelberg

Geändert am 18.06.2016 in Gießen

Geändert am 12.11.2016 in Aachen

Geändert am 01.07.2017 in Hamburg

## Neue Fassung:

# Satzung der bvmd e.V.

---

## Präambel

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) – German Medical Students' Association – vertritt die Interessen der Medizinstudierenden der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler und internationaler Ebene, fördert den internationalen studentischen Austausch, unterstützt die Medizinstudierenden Deutschlands in Projekten zu arbeiten und baut dabei auf den Erfahrungen und Leistungen von Fachtagung Medizin e.V. und Deutschem Famulantenaustausch e.V. auf.

Der Verein arbeitet demokratisch, basisnah und gemeinnützig. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Verein versteht sich als demokratischer Dachverband der auf lokaler Ebene organisierten Medizinstudierenden der Bundesrepublik Deutschland und ihrer legitimierten Vertretungen.

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

## Allgemeiner Teil

---

### § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet "Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V."
- (2) "German Medical Students' Association" wird als Synonym im internationalen Bereich verwendet. Die Namen sind gleichberechtigt zu gebrauchen.
- (3) Das offizielle Akronym ist national sowie international „bvmd“.
- (4) Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister Aachen eingetragen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.<sup>1</sup>

### § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein gestaltet, fördert und koordiniert gesundheits-, sozial- und hochschulpolitisches Engagement von Studierenden der Humanmedizin. Dabei stehen der Informationsaustausch und die Verbesserung der Studienbedingungen im Vordergrund. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studienrichtungen, fachübergreifenden Studierendenverbänden und nationalen wie internationalen Organisationen.
- (2) Der Verein tritt für die Wahrung der Interessen und Durchsetzung der Forderungen der Medizinstudierenden in Hochschule und Gesellschaft ein.

---

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr dient der Buchführung und ist unabhängig von Wahlperioden.

- (3) Der Verein fördert den internationalen Austausch der Medizinstudierenden durch Vermittlung von Praktikumsplätzen im In- und Ausland, Betreuung internationaler Praktikanten, Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen sowie durch ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot.
- (4) Der Verein ist Vollmitglied der "International Federation of Medical Students' Associations" (IFMSA) und vertritt dort exklusiv die Interessen der Medizinstudierenden Deutschlands. Der Verein fördert und unterstützt das Engagement seiner Mitglieder auf internationaler Ebene.
- (5) Der Verein initiiert, koordiniert und fördert studentische Projekte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Themen der Projektarbeit sind insbesondere Gesundheitsförderung und Prävention, Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit, medizinische Entwicklungshilfe, internationaler Erfahrungsaustausch und Völkerverständigung, Gewaltprävention sowie die Verbesserung der medizinischen Ausbildung.
- (6) Im Allgemeinen gilt für alle Belange der Vereinsarbeit der Grundsatz, die Allgemeinheit zu fördern. Im Speziellen gilt dies insbesondere für die Belange des Gesundheitswesens, der Gesundheitserziehung, der Völkerverständigung und der Aus- und Weiterbildung von Medizinstudierenden in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit.
- (7) Im Besonderen werden die Ziele erreicht durch:
  - Arbeitsgruppen
  - Fortbildung von Medizinstudierenden
  - Mitgliederversammlungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Teilnahme an internationalen Treffen und Austauschprojekten, insbesondere im Rahmen der IFMSA
  - Zusammenarbeit mit Institutionen des Sozial-, Hochschul- und Gesundheitswesens sowie anderen Partnerorganisationen

### § 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>2</sup>

## Mitgliedschaft<sup>3</sup>

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder erkennen die Ziele und die Satzung des Vereins an.
- (2) Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden: die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.

<sup>2</sup> Verhältnismäßige Aufwandsentschädigungen sind zulässig, [§ 5 (4)]

<sup>3</sup> Also die Fachschaften, wie sie jeweils vor Ort durch z.B. Landeshochschulgesetz und Universitätsverfassung definiert sind, aber auch der ASTA der Medizinischen Hochschule Hannover. In Ländern ohne verfasste Studierendenschaft gibt es eine solche Vertretung nicht (z.Z. Baden-Württemberg und Bayern)

## § 4.1 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Studierendenvertretungen an Medizinischen Fakultäten oder Fachbereichen Medizin an Hochschulen oder Medizinischen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden.
- (2) Vertretungen im Sinne von Absatz 1 sind:
  - (a) Legitimierte Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule gemäß den geltenden Regelungen, Vorschriften und Verfassungen der Universitäten und Gesetze der Bundesländer.<sup>4</sup>
  - (b) Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule, deren Zielsetzung sich an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins orientiert und deren Aktivitäten soweit wie möglich den Arbeitsbereichen des Vereins entsprechen.<sup>5</sup>
- (3) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät, eines Fachbereichs Medizin oder einer Medizinischen Hochschule bilden für die Bundesvertretung gemeinsam die Lokalvertretung der Fakultät oder des Fachbereichs.

### § 4.1.1 Beitritt

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von § 4.1 beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von Absatz 2 c) kann schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Plenum auf der nächsten Mitgliederversammlung und wird nach dem Beschluss unmittelbar gültig.

### § 4.1.2. Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Sie haben ein Recht auf Teilnahme an den Vereins- sowie Mitgliederveranstaltungen und ein aktives Wahlrecht.
- (3) Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft erwartet Amtsträgerinnen zu stellen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sorgen für die Unterrichtung der Studierenden und sonstigen Interessierten über Projekte und Aktivitäten des Vereins.
- (5) Nimmt ein ordentliches Mitglied Aufgaben ohne Kenntnis des Vereins wahr, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegenüber dem Verein oder Dritten.
- (6) Die Finanzierung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden erfolgt unter anderem durch Beitragszahlungen der Lokalvertretungen.
- (7) Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der Lokalvertretungen. Als Richtgröße sollen 3% ihres jeweiligen jährlichen Finanzvolumens angestrebt werden. Damit ist weder eine finanzielle Verpflichtung der Lokalvertretungen noch ein Recht auf Einsicht in deren Buchführung durch die bvmd verbunden.

---

<sup>4</sup> Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule die zu 16.05.2005 entweder laut Satzung des "Deutschen Famulantenaustausch e.V." in der Novelle vom 12.06.1999 eine Lokalgruppe des "Deutschen Famulantenaustausch e.V." gebildet haben oder laut Satzung der FTM e.V. Mitglied der Fachtagung waren.

<sup>5</sup> Damit können auch andere Gruppierungen als Fachschaften und DFA-LVs Mitglied der Bundesvertretung werden (z.B. EMSALokalgruppen), in diesem Fall aber erst nach Zustimmung des Plenums [§ 4 (5) b]

### § 4.1.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Ordentliche Mitglieder haben den Wunsch zur Beendigung der Mitgliedschaft zuvor gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben und ab diesem Zeitpunkt eine sechsmonatige Bedenkzeit einzuhalten.
- (2) Mit Auflösung eines Fachbereiches Medizin oder der Medizinischen Fakultät an der jeweiligen Hochschule enden automatisch alle ordentlichen Mitgliedschaften nach § 4.1 des betroffenen Fachbereiches.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit sowie die absolute Mehrheit aller Lokalvertretungen notwendig.

### § 4.2 Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können Studierendenvertretungen medizinischer Fakultäten oder Fachbereiche Medizin werden, die nicht nach deutschem Hochschulrecht studieren, deren curriculare Pflichtausbildung aber mindestens teilweise in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.
- (2) Vertretungen im Sinne von Absatz 1 sind:
  - (a) Legitimierte Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule gemäß der jeweils geltenden nationalen Regelungen, Vorschriften und Verfassungen der Universitäten und Gesetze.
  - (b) Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule, deren Zielsetzung sich an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins orientiert und deren Aktivitäten soweit wie möglich den Arbeitsbereichen des Vereins entsprechen.
- (3) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät, eines Fachbereiches Medizin oder einer Medizinischen Hochschule bilden für die Bundesvertretung gemeinsam die Lokalvertretung der Fakultät oder des Fachbereiches.

#### § 4.2.1 Beitritt

- (1) Die assoziierte Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von § 4.2 kann schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist bis zu 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Ein Rücktritt vom Antrag ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die formale Prüfung der Mitgliedsbedingungen nach §4.2 Abs. 1-3 erfolgt durch den bvmd-Rat. Der bvmd-Rat legt dem Plenum ein Bericht über diese Prüfung vor.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Plenum auf der entsprechenden Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss tritt unmittelbar in Kraft. Vorstellung und Entscheidung müssen auf derselben Mitgliederversammlung stattfinden.

#### § 4.2.2 Rechte und Pflichten

- (1) Die assoziierten Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht aber kein aktives Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Assoziierte Mitglieder sorgen für die Unterrichtung der Studierenden und sonstigen Interessierten über Projekte und Aktivitäten des Vereins.
- (4) Nimmt ein assoziiertes Mitglied Aufgaben ohne Kenntnis des Vereins wahr, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegenüber dem Verein oder Dritten.
- (5) Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der assoziierten Mitglieder. Als Richtgröße sollen 3% ihres

jeweiligen jährlichen Finanzvolumens angestrebt werden. Damit ist weder eine finanzielle Verpflichtung der assoziierte Mitglieder noch ein Recht auf Einsicht in deren Buchführung durch die bvmd verbunden.

#### § 4.2.3 Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft

- (1) Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Sollten die in § 4.2 Abs. 1-3 aufgeführten Bedingungen nicht mehr zutreffen, endet die assoziierte Mitgliedschaft automatisch mit sofortiger Wirkung.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit sowie die absolute Mehrheit aller Lokalvertretungen notwendig.

#### §4.3 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der bvmd.
- (2) Die bvmd in Form des Geschäftsführenden Vorstandes kann eine Fördermitgliedschaft jederzeit beenden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Information des Fördermitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Eine Liste der aktuellen und neuen Fördermitglieder wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über geeignete Medien veröffentlicht. Das Plenum hat die Möglichkeit, Fördermitgliedschaften über einen Antrag, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird, zu beenden.
- (5) Fördermitglieder unterstützen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge die inhaltliche Arbeit des Vereins. Darüber hinaus stehen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein in den Bereichen Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Kontaktpflege und inhaltliche Unterstützung zur Verfügung.
- (6) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## Organe des Vereins

---

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung nach §5;
  - (b) Der Vorstand nach §6;
  - (c) Der bvmd-Rat nach §7;
  - (d) Lokalvertretungen nach §8;

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihm treten die Lokalvertretungen nach §8 gleichberechtigt zusammen.
- (2) Die Mitglieder treffen sich mind. zweimal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung (MV). Die MV soll in der Vorlesungszeit stattfinden.

### §5.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) die Beschlussfassung der Ergänzungsordnungen des Vereins
- (2) die Beschlussfassung von Anträgen
- (3) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
- (4) die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
- (5) die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
- (6) die maßgebliche Genehmigung der finanziell und rechtlich bindenden Entscheidungen des Vereins
- (7) die Prüfung und Genehmigung des Kassenabschlussberichts des Vereins
- (8) die Wahl des Vorstands, weiterer Amtsinhaber und deren Vertreter (§ 27 Absatz 1 BGB)
- (9) der Beschluss des Wirtschaftsplanes

### § 5.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Eine Personenwahl ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt den ordentlichen Mitgliedern fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (3) Absatz (2) gilt nicht, wenn der zu wählende Posten kurzfristig durch Rücktritt frei geworden ist, die den Posten innehabende Person vom Plenum abgewählt wurde oder ein neuer Posten geschaffen wird.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder bei Dreiviertelmehrheit des erweiterten Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn der Bestand des Vereins in irgendeiner Weise gefährdet ist.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung, inklusive der Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist.

### § 5.3. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Lokalvertretungen anwesend sind.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden nicht beschlussfähig, so können die unerledigten Tagesordnungspunkte auf die erste nachfolgende Mitgliederversammlung verschoben werden.
- (3) Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Anwesenheit nicht beschlussfähig sein, so kann eine erneute MV mit gleicher TO unter Wahrung des §5.2 einberufen, die unabhängig von der Anwesenheit beschlussfähig ist. Für weitere TOs, die auf der ersten, nicht beschlussfähigen MV nicht Teil der TO waren, gilt Absatz (1).

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Aufgaben wahr, die ihm durch die Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - (a) Einem Vorsitzenden [Präsident\*in]
  - (b) Sieben stellvertretenden Vorsitzenden [Vizepräsident\*innen]
- (4) Zwei von acht geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (5) Die Amtsinhabenden des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstandes können ggf. eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 6.1 Wählbarkeit und Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Amtsinhabende des geschäftsführenden Vorstandes können alle Medizinstudierenden werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl an medizinischen Fakultäten oder medizinischen Fachbereichen der Lokalvertretungen im Sinne von §4.1, Absatz (2) immatrikuliert sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands ist das Kalenderjahr.
- (3) Wird kein neuer vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand gewählt, bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, deren Posten nicht neu besetzt wurden, bis zum Tag der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Möglichkeit eines Rücktritts bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird ein vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand gewählt, bei dem nicht alle Ämter besetzt werden konnten, bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, deren Posten nicht neu besetzt wurden, bis zum Tag der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Möglichkeit eines Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

## § 7 bvmd-Rat

- (1) Der bvmd-Rat hat als Ziel den Vorstand sowie die Lokalvertretungen bei herausfordernden, rechtlichen oder satzungsrelevanten Themen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der bvmd-Rat prüft bei Verdacht auf Satzungsverstöße sowie Gefährdung der Gemeinnützigkeit, wenn vom Vorstand oder Mitgliedern beanstandet, Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitglieder. Er fungierte somit als Beratungsgremium welches nach gründlicher Prüfung, Einsicht von relevanten Unterlagen und Kommunikation mit möglichen beteiligten Personen eine Empfehlung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausspricht.
- (3) Die fünf Amtsinhabenden bilden den bvmd-Rat. Diese werden von der Mitgliederversammlung in alternierenden Zyklen von einem Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt<sup>6</sup>. Der Beginn der Amtszeit ist das jeweils festgelegte Geschäftsjahr.

## § 8 Lokalvertretungen

---

<sup>6</sup> Dies bedeutet, dass in einem Jahr auf der Winter-MV drei Mitglieder und auf der im Jahr darauf zwei neue Mitglieder gewählt werden.

- (1) Die Lokalvertretung umfasst alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät oder eines Fachbereichs Medizin. Die ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ihre Studierendenschaft für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet.<sup>7</sup>
- (2) In der Mitgliederversammlung vertreten die anwesenden Vertretenden einer Lokalvertretung ihre Studierendenschaft gemeinsam im Konsensprinzip.
- (3) Jede Lokalvertretung führt bei Abstimmungen eine Stimme. Können sich die ordentlichen Mitglieder einer Lokalvertretung nicht auf ein Votum einigen, so ist ihre Stimme als Enthaltung zu werten.<sup>8</sup>
- (4) Die Lokalvertretungen sollen eigenständig, demokratisch und gemeinnützig arbeiten. Sie sollten sich in ihrer Arbeit ihrer Verantwortung als Interessenvertretung und Ansprechpartner der Medizinstudierenden bewusst sein. Dabei sollten sie parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden sein.
- (5) Alle Lokalvertretungen sind untereinander gleichberechtigt.
- (6) Die aus mehreren ordentlichen Mitgliedern bestehenden Lokalvertretungen sollten bemüht sein, die lokale Arbeit gemeinsam zu gestalten.

## Schlussbestimmungen

---

### § 9 Änderung an Satzung und Ergänzungsordnungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen.
- (2) Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wortlaut des Antrages voraus.<sup>9</sup>
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) Die Ergänzungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die bvmd kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Lokalvertretungen erforderlich.
- (2) Sind vier aufeinander folgende Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig, so kann der Verein auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Eine Auflösung des Vereins setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
- (4) Sind drei aufeinander folgende MVs nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende MV unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder bezüglich der Auflösung beschlussfähig. Auf diese Besonderheit muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zu Liquidatoren zu bestellen, falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

---

<sup>7</sup> D.h. z.B. wer vor Ort den Austausch durchführt vertritt die LV in der Sparte Austausch, wer sich vor Ort um Medizinische Ausbildung kümmert, vertritt die LV in der AG-Medizinische Ausbildung usw.

<sup>8</sup> Also eine Stimme pro Fakultät. Wie die Delegierten der ordentlichen Mitglieder intern entscheiden ist Sache des jeweiligen Mitglieds.

<sup>9</sup> [GO § 11 (4)]

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studentenhilfe sowie des Völkerverständigungsgedankens.

## § 11 Weiterführung der Kooperationen

- (1) Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden setzt die bisherigen Kooperationen und Mitgliedschaften von DFA und FTM fort. Kann eine bisherige Kooperation einer der beiden Partner nicht auf den Verein übertragen werden oder sprechen andere Gründe gegen eine Fortsetzung der Kooperation, so entscheidet das Plenum.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch das Plenum der Gründungsmitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. am 16.05.04 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 16.05.2004 in Dresden

Eingetragen beim Registergericht Aachen Registernummer VR 4336

Neu beschlossen am 04.11.2007 in Kiel

Geändert am 15.07.2008 in Greifswald

Geändert am 02.11.2008 in Lübeck

Geändert am 01.11.2009 in München

Geändert am 01.05.2010 in Erlangen

Geändert am 31.10.2010 in Köln

Geändert am 01.05.2011 in Halle (Saale)

Geändert am 30.10.2011 in Dresden

Geändert am 02.11.2013 in Münster

Geändert am 26.10.2014 in Homburg

Geändert am 31.10.2015 in München

Geändert am 30.04.2016 in Heidelberg

Geändert am 18.06.2016 in Gießen

Geändert am 12.11.2016 in Aachen

Geändert am 01.07.2017 in Hamburg

## Begründung:

Seit 2018 wurden mehrere Satzungsänderungsanträge vom Plenum abgestimmt, aber nicht beim Amtsgericht eingetragen. Da diese Änderungsanträge an sich schon recht komplex und umfangreich sind, können sie inzwischen nicht mehr einfach eingetragen werden. Die Alternative ist nun, eine Satzungsneufassung eintragen zu lassen. Diese Satzungsneufassung ist die aktuelle Version der Satzung mit sämtlichen Änderungen, die seit 2018 abgestimmt, aber nicht eingetragen worden sind. Sämtliche Unterschiede zwischen dieser Neufassung und der zuletzt eingetragenen Satzung (Stand MV Hamburg 2018) sind also schon einzeln vom Plenum bestätigt worden, diese Neufassung dient lediglich der Ermöglichung der Eintragung.